

# RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Ankündigung  
KWG-  
Symposium!

Herausgeber **Walter Leiss, Alois Steinbichler**  
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**  
Redaktion **Alexander Enzinger, Christoph Grabenwarter, Raimund Heiss,  
Ferdinand Kerschner, Wolfgang Meister, Katharina Pabel, Alfred Riedl**

September 2013

03

101 – 156

## Schwerpunkt

### Verwaltungsgerichtsbarkeit

Rechtsmittelverfahren bei Gemeindeabgaben

*Johann Fischerlehner* ➔ 104

Verfahrensänderungen im Bereich des Baurechts

*Ulrike Doleschal* ➔ 110

Kaum mehr überschaubar – Änderungen im Wahlrecht

*Robert Stein* ➔ 114

## Übersicht

Steuer-Radar ➔ 119

## Beiträge

### Zulässigkeit von Bauvorhaben im Grünland *Katharina Pabel* ➔ 132

Ein Jahr Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG

*Martina Lais* ➔ 120

Bettelverbote in der Judikatur des VfGH *Karin Felnhofer-Luksch* ➔ 127

SUP, Naturschutz, Ortsbild- versus Denkmalschutz

*Thomas Neger und Wolfram Schachinger* ➔ 138

Ausschreibungspflicht für die Anmietung eines noch zu errichtenden

Gemeindeamts? *Kurt Reindl* ➔ 146

Abwehrmöglichkeit störender Lärm- und Geruchsimmissionen

*Brigitte Lang* ➔ 150

# SUP, Naturschutz, Ortsbild- versus Denkmalschutz

## Aktuelle raumordnungsrechtliche Fragestellungen für Gemeinden

RFG 2013/29

SUP-RL;  
StROG;  
BglD RPIG;  
NÖ ROG

Strategische  
Umweltprüfung;  
Natur- und Land-  
schaftsschutz;  
Ortsbild- und  
Denkmalschutz

Das Raumordnungsrecht wird zunehmend komplexer; unterschiedliche Interessen prallen aufeinander. Einerseits wächst der Druck auf Gemeinden durch Investoren, andererseits wird der Widmungsprozess immer stärker – insb aufgrund zahlreicher europarechtlicher Vorgaben – „verrechtlicht“. Dadurch stoßen Gemeinden unvermeidlich an Umsetzungs- und Ressourcengrenzen. Der Beitrag zeigt besonders aktuelle raumordnungsrechtliche Fragestellungen auf und bietet dahingehende Lösungsansätze.

Von Thomas Neger und Wolfram Schachinger

### Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangspunkt
- B. SUP-Pflicht als „neue“ Herausforderung für Gemeinden und Projektwerber
  1. Die Strategische Umweltprüfung (SUP)
    - a) Allgemeines
    - b) Anwendungsbereich der SUP-RL
    - c) SUP-Pflicht im österreichischen Raumordnungsrecht am Beispiel Steiermark als rezente Umsetzung der SUP-RL
    - d) Überblick über den europarechtlich vorgesehenen Ablauf einer SUP
  2. Ausgewählte Missverständnisse in der Praxis/Lösungsansätze
    - a) SUP auf Plan- und nicht auf Projektebene
    - b) Kein negativer Abschluss möglich
    - c) Alternativenprüfung nach der SUP-RL versus Alternativenprüfung nach der FFH-RL
    - d) Missverständnisse zur SUP-Pflicht bei potenziell UVP-pflichtigem Projekt
- C. Naturschutzrechtliche Aspekte im Widmungsverfahren (am Beispiel des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes)
  1. Rechtliche Vorgaben
  2. „Missbrauch“ der Naturschutzthematik und Missverständnisse/„Best-case“-Betrachtung
- D. Ortsbildschutz versus Denkmalschutz
  1. Allgemeines
  2. Involvierung des Bundesdenkmalamts im Widmungsverfahren?
    - a) Kein Gebot zur Involvierung des BDA (am Beispiel des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes)
    - b) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine „Verquickung“ mit denkmalschutzrechtlichen Themen
    - c) Keine Involvierung des BDA aus kompetenzrechtlichen Erwägungen

### A. Ausgangspunkt<sup>1)</sup>

In den letzten Jahren wird der Flächenwidmungsprozess für Gemeinden immer komplexer. Gründe dafür sind vor allem immer umfassendere europarechtliche Vorgaben (etwa die Strategische Umweltprüfungsrichtlinie [SUP-RL]<sup>2)</sup> oder die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [FFH-RL]<sup>3)</sup>) sowie die zunehmend kasuistische höchstgerichtliche Judikatur (insb des VfGH im Rahmen von Verordnungsprüfungsverfahren). Oft werden Widmungsverfahren auch wegen der Berücksichtigung von Aspekten, die richtigerweise in Genehmigungsverfahren abzuhandeln wären, extrem kostenintensiv. Neben der bereits in gewissem Maße für Gemeinden bzw deren Raumplaner zur Routine gewordenen Prüfung der allgemeinen Ziele und Grundsätze der Raumordnungsgesetze bzw der Prüfung, ob allfällige Hindernisse einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung entgegenstehen, ist die Gemeinde als Widmungsbehörde verstärkt auch mit folgenden Fragen konfrontiert:

- Ist ein Widmungsakt **SUP-pflichtig**?
- In welchem Umfang sind **naturschutzrechtliche Aspekte** im Zuge der Widmung zu berücksichtigen?
- Sind **denkmalschutzrechtliche Aspekte** im Zuge der Widmung zu berücksichtigen?
- Welche Bedeutung kommt im Einzelfall der Abgrenzung zwischen raumordnungsrechtlichen und raumordnungsfachlichen Themen zu?

1) Für die kritische Durchsicht und Überarbeitung des Manuskripts danken wir unserer Fachkollegin Frau RA Dr. *Gudrun Waniek*, M.A.  
2) RL 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 6. 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABi L 2001/197, 30.  
3) RL 92/43/EWG des Rates v 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABi L 1992/206, 7; nunmehr idF RL 2006/105/EG ABi L 2006/363, 368.

## B. SUP-Pflicht als „neue“ Herausforderung für Gemeinden und Projektwerber

### 1. Die Strategische Umweltprüfung (SUP)

#### a) Allgemeines

Die Strategische Umweltprüfung ist ein **systematisches Prüfungsverfahren zur Einbeziehung von Umweltbelangen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen**. Ziel ist es, ein hohes Umweltschutzniveau im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen.<sup>4)</sup> Für die SUP bestehen durch die SUP-RL europarechtliche Vorgaben, die in Österreich in diversen Materiengesetzen des Bundes sowie der Länder implementiert wurden.<sup>5)</sup> Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Thematik sind die jeweiligen Raumordnungsgesetze der Bundesländer relevant, die grundsätzlich vorsehen, dass im Rahmen der Erstellung und Änderung von gewissen Raumordnungsplänen und -programmen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen sind.<sup>6)</sup>

Bei der SUP handelt es sich um einen **strukturierten Prozess, der in das jeweilige Planungsverfahren integriert ist**.<sup>7)</sup> Auf der Ebene des Gemeindevollzugs erfolgt dies im Rahmen der örtlichen Raumordnung.

In der örtlichen Raumordnung kann eine SUP-Pflicht bei der Erstellung und Änderung von folgenden Raumordnungsplänen und -programmen gegeben sein:

- Örtliches Entwicklungskonzept/Räumliches Entwicklungskonzept/Örtliches Raumordnungsprogramm/Örtliches Raumordnungskonzept;
- Flächenwidmungsplan;
- Bebauungsplan;
- Stadtentwicklungsplan;
- Weiterführende Planungen: zB Verkehrsleitpläne, Ortsbild- und -gestaltungskonzepte etc.

#### b) Anwendungsbereich der SUP-RL

Gem Art 3 SUP-RL sind diverse, dort aufgezählte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben,<sup>8)</sup> einer SUP zu unterziehen. Art 2 lit a SUP-RL enthält eine Legaldefinition dahingehend, was unter „Plänen und Programmen“ zu verstehen ist. Demgemäß sind „**Pläne und Programme**“ iSd SUP-RL sowie deren Änderungen solche,

- die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und
- die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.

Es müssen somit beide aufgezählten Kriterien kumulativ erfüllt sein, damit ein „Plan oder Programm“ iSd SUP-RL vorliegt.

Für welche **konkreten Arten von Plänen und Programmen** eine SUP durchzuführen ist, ist in Art 3

Abs 2 bis 4 SUP-RL normiert. So ist gem Art 3 Abs 2 SUP-RL bei allen Plänen und Programmen eine Umweltprüfung vorzunehmen,

- die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, **Raumordnung** oder Bodennutzung ausgearbeitet werden **und** durch die der **Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie (UVP-RL)<sup>9)</sup> aufgeführten Projekte** gesetzt wird oder

- bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine **Prüfung nach Art 6 oder 7 FFH-RL für erforderlich erachtet** wird.

Es ist somit festzuhalten, dass ein Plan/Programm iSd Art 2 lit a SUP-RL grundsätzlich dann einer SUP-Pflicht unterliegt, wenn einer der genannten Bereiche (zB Raumordnung) betroffen ist und der Plan/das Programm (kumulativ) den Rahmen für die Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben bildet. Eine SUP-Pflicht besteht jedoch auch dann, wenn keiner der genannten Bereiche betroffen ist bzw kein Rahmen für die Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte gesetzt wird, ein Plan/Programm jedoch voraussichtlich Auswirkungen auf Europaschutzgebiete („Natura-2000-Gebiete“) hat und daher eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) für erforderlich erachtet wird.

Ausgehend von den ErwGr der RL<sup>10)</sup> ist in Art 3 Abs 3 SUP-RL vorgesehen, dass die unter Abs 2 fallenden Pläne und Programme, die die **Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene** festlegen, sowie **geringfügige Änderungen** der unter Abs 2 fallenden Pläne und Programme nur dann einer Umweltprüfung bedürfen, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Das **Kriterium der Größe des Gebiets** (arg „klein“ bzw „lokal“) ist für jeden Mitgliedstaat im Einzelfall zu beurteilen. Das wichtigste Kriterium für die Anwendung der RL ist jedoch, ob der Plan oder das Programm **voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen** hat. Ein Plan oder Programm bedarf einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten – wie bereits festgehalten – bestimmen, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat,

4) Siehe auch Art 1 SUP-RL.

5) Vgl auch die vom BMLFUW erstellte Liste über die SUP-Umsetzung auf Bundes- und Länderebene (Stand Dezember 2012) [www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl\\_umweltschutz\\_uvp/uvp/sup/supoesterreich.html](http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/sup/supoesterreich.html) (Stand 18. 7. 2013) sowie *WeiB*, Zeittafel: Umsetzung der SUP-RL in das österreichische Recht, RdU 2006, 18.

6) Siehe etwa §§ 4, 5 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG) LGBl 2010/49 idF LGBl 2012/44; vgl auch *Kleewein*, Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, bbl 2011, 1 (3).

7) Vgl etwa *Arbter* in *Institut für Technikfolgen-Abschätzung* (Hrsg), Handbuch Strategische Umweltprüfung (Stand Mai 2013 – Auflage 3.3) 1 – 1 (<http://hw.oeaw.ac.at/6631-3>).

8) Vgl Art 3 Abs 1 SUP-RL.

9) RL 85/337/EWG des Rates v 27. 6. 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABi L 1985/175, 40; nunmehr RL 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABi L 2012/26, 1.

10) Vgl Erwägungsgründe 10, 11 der SUP-RL.

auch wenn darin nur die Nutzung eines kleinen Gebiets auf lokaler Ebene festgelegt wird. Im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob ein Plan/Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, kommt den Mitgliedstaaten somit ein gewisser Ermessensspielraum zu.<sup>11)</sup>

Art 3 Abs 4 SUP-RL erweitert darüber hinaus den Anwendungsbereich der RL. Demgemäß befinden die Mitgliedstaaten darüber, ob **Pläne und Programme, die nicht unter Abs 2 fallen**, durch die jedoch der **Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten** gesetzt wird, **voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen** haben.

Anders als in Art 3 Abs 2 werden bestimmte Pläne und Programme nicht automatisch als Pläne und Programme mit erheblichen Umweltauswirkungen betrachtet. Vielmehr müssen die Mitgliedstaaten konkret darüber befinden. Art 3 Abs 4 gilt für alle Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, die jedoch nicht unter Art 3 Abs 2 fallen. Dies schließt Projekte in Bereichen, die nicht in Art 3 Abs 2 aufgeführt sind, ebenso ein wie Projekte in den aufgeführten Bereichen, die jedoch nicht in den Anhängen zur UVP-RL enthalten sind. Mit anderen Worten: Abs 4 bildet einen Schlußschluss zu Abs 2, sodass sämtliche Pläne und Programme, die den Rahmen für Projekte – unabhängig davon, ob UVP- oder NVP-pflichtig – schaffen, der Pflicht zur Durchführung einer SUP gemäß der RL unterliegen, sofern diese erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Die Prüfung, ob ein Plan/Programm iSd Art 3 Abs 3 und 4 SUP-RL voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat (**Umwelterheblichkeitsprüfung**), ist in Art 3 Abs 5 SUP-RL geregelt. Diese können die Mitgliedstaaten in Form einer Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder auch durch die Kombination dieser beiden Ansätze umsetzen.

Explizit ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung einer SUP sind gem Art 3 Abs 8 SUP-RL Pläne und Programme, die ausschließlich Zielen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen sowie Finanz- oder Haushaltspläne und -programme.

#### Darstellung der europarechtlichen SUP-Pflicht

Gem Art 3 SUP-RL ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn

- ein Plan/Programm einem gewissen Bereich (zB Raumordnung) zuzuordnen ist und dadurch der Rahmen für die (künftige) Genehmigung von UVP-pflichtigen Projekten gesetzt wird **oder**
- für einen Plan/ein Programm angesichts der potenziellen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete eine NVP für erforderlich erachtet wird **oder**
- ein Plan/Programm den Rahmen für die künftige Genehmigung von (irgendwelchen) Projekten setzt und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat (positive Umwelterheblichkeitsprüfung).

#### c) SUP-Pflicht im österreichischen Raumordnungsrecht am Beispiel Steiermark als rezente Umsetzung der SUP-RL

Pläne und Programme iSd SUP-RL finden sich auch im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz.<sup>12)</sup> So ist nach § 4 StROG eine Umweltprüfung, die im Wesentlichen einer SUP nach der SUP-RL entspricht, bei Plänen und Programmen (insb Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) durchzuführen. Die RL wurde daher im Bundesland Steiermark in das Raumordnungsgesetz integriert, wobei die Umweltprüfung der SUP in der RL beinahe wortident nachgebildet ist.<sup>13)</sup> Im Zusammenhang mit der durch die Gemeinde zu besorgenden **örtlichen Raumordnung** sind somit va örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne potenziell SUP-pflichtig.

Gem § 4 Abs 1 StROG ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Entwicklungsprogrammen, örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen eine **Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen**, wenn sie geeignet sind,

- „1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder
- 2. Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen“.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass eine SUP genauso wie eine UVP jedoch kein Ersatz für eine NVP ist, **zumal keinem der betreffenden Prüfverfahren Vorrang vor den jeweils anderen Prüfverfahren zukommt**. Die Prüfungen können jedoch parallel (etwa in einem koordinierten Verfahren) durchgeführt werden.<sup>14)</sup>

Eine Umweltprüfung ist allerdings dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Die Landesregierung kann dazu durch Verordnung nähere Bestimmungen einschließlich der erforderlichen Schwellen und Grenzwerte erlassen.<sup>15)</sup>

§ 4 Abs 2 StROG normiert, dass Planungen,<sup>16)</sup> für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs 1 besteht, dann einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, wenn diese voraussichtlich erhebliche Um-

11) Dieses mitgliedstaatliche Ermessen ist jedoch begrenzt und ist bei der Beurteilung insb die Judikatur des EuGH zu beachten. So hat der EuGH etwa in C-392/96 (zur Festlegung von Schwellenwerten) festgehalten, dass ein Mitgliedstaat seinen Ermessensspielraum dann überschreitet, wenn für bestimmte Projektklassen „nur die Größe der Projekte, nicht aber ihre Art und ihr Standort“ berücksichtigt werden (EuGH 21. 9. 1999, C-392/96, Rz 72). Vgl auch *Europäische Kommission* (Hrsg), Umsetzung der RL 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme 15, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923\\_sea\\_guidance\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923_sea_guidance_de.pdf) (18. 7. 2013).

12) Vgl eingehend dazu auch die Anm in *Trippl/Schwarzbeck/Freiburger*, Steiermärkisches Baurecht<sup>5</sup> (2013) §§ 4, 5 StROG.

13) Diesbezüglich sei etwa auf die – die Inhalte des Umweltberichts regelnden – Z 1 bis 10 in § 5 StROG verwiesen, welche wortident mit den lit a) bis j) in Anh 1 SUP-RL sind.

14) Vgl auch *Frank/Fischer/Teschinegg/Skalicki*, Raumordnungsrecht und Bauvorschriften für das Land Steiermark<sup>3</sup> (2012) § 4 StROG Anm 3.

15) Eine derartige Verordnung wurde bislang noch nicht erlassen.

16) Somit können potenziell etwa auch Bebauungspläne einer SUP-Pflicht unterliegen. Vgl etwa auch *Gstir*, Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Raumordnung, bbl 2005, 188.



weltauswirkungen haben. Dies ist im Rahmen der „Umwelterheblichkeitsprüfung“ (auf Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien) zu beurteilen.<sup>17)</sup> Die Ergebnisse von Umwelterheblichkeitsprüfungen sind den Erläuterungen der betroffenen Pläne und Programme anzuschließen.

Ua zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen<sup>18)</sup> ist eine Umweltprüfung gem § 4 Abs 3 StROG für Planungen jedoch dann jedenfalls nicht erforderlich, wenn

- „1. eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder
- 2. die Eigenart und der Charakter des Gebiets nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können“.

Zur Frage der Umwelterheblichkeit ist laut § 4 Abs 4 StROG bei Plänen und Programmen eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen.<sup>19)</sup> Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist in den jeweiligen Planungsberichten zu dokumentieren.

#### SUP-Pflicht nach StROG

Gem § 4 StROG ist eine SUP durchzuführen, wenn

- ein Entwicklungsprogramm/örtliches Entwicklungskonzept/Flächenwidmungsplan geeignet ist, Grundlage für ein UVP-pflichtiges Projekt zu sein oder
- ein Entwicklungsprogramm/örtliches Entwicklungskonzept/Flächenwidmungsplan geeignet ist, ein Europaschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, oder
- ein Planungsakt aufgrund einer Umwelterheblichkeitsprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

#### d) Überblick über den europarechtlich vorgesehenen Ablauf einer SUP

Im Folgenden soll – kurz zusammengefasst – eine Übersicht über den von der SUP-RL vorgesehenen Ablauf der SUP gegeben werden:<sup>20)</sup>

- Steht – gegebenenfalls aufgrund einer Umwelterheblichkeitsprüfung – fest, dass die Erstellung oder Änderung eines Planungsakts SUP-pflichtig ist,<sup>21)</sup> so ist ein **Umweltbericht** zu erstellen. In diesem sind die „voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen“, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (Art 5 Abs 1 SUP-RL).<sup>22)</sup> In Anh 1 SUP-RL ist angegeben, welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind. Bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Festlegung des Untersuchungsrahmens)<sup>23)</sup> sind jene Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des

Plans/Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten (idF „betroffene Behörden“), beizuziehen (Art 5 Abs 4 iVm Art 6 Abs 3 SUP-RL).

- Der Entwurf des Planungsakts ist in weiterer Folge gemeinsam mit dem Umweltbericht im Rahmen von **Konsultationen** den betroffenen Behörden sowie der Öffentlichkeit<sup>24)</sup> zugänglich zu machen (Art 6 Abs 1 SUP-RL) und es ist diesen innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit zu geben, vor Beschlussfassung des Planungsakts zu diesem sowie zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.<sup>25)</sup>
- Für die **Entscheidungsfindung** sind sodann der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Planungsakts zu berücksichtigen (Art 8 SUP-RL).
- Schließlich hat eine **Bekanntgabe der Entscheidung (Information)** zu erfolgen, indem nach der Annahme eines Planungsakts dies den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit bekanntgegeben wird und ihnen diverse Informationen zugänglich gemacht werden.<sup>26)</sup> →

17) Die Prüfkriterien für die Umwelterheblichkeitsprüfung – einschließlich der dazu erforderlichen Schwellen und Grenzwerte – sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen, wobei gem § 4 Abs 2 Z 1 bis 6 StROG folgende Parameter zu berücksichtigen sind: „1. das Ausmaß, in dem die Planung für andere Programme oder Pläne oder für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf den Standort, die Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt, 2. die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insb in Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sowie die für die Planung relevanten Umweltprobleme, 3. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, 4. der kumulative und grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders geschützten Gebiete, 5. die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, 6. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes.“

Eine derartige Verordnung wurde bislang noch nicht erlassen.

18) Siehe auch Art 4 Abs 3 sowie Art 5 Abs 2 und 3 SUP-RL.

19) Siehe dazu auch Art 3 Abs 6 iVm Art 6 Abs 3 SUP-RL.

20) Siehe ausführlich zum Ablauf der SUP zB auch *Arbter in Institut für Technikfolgen-Abschätzung*, Handbuch Strategische Umweltprüfung (Stand Mai 2013 – Auflage 3.3) 2 (<http://hw.oeaw.ac.at/6631-3>).

21) Die Feststellung der SUP-Pflicht wird in der Praxis häufig als sog „**Screening**“ bezeichnet. Vgl etwa auch *Gstir*. Die Umsetzung der SUP-RL in der örtlichen Raumordnung hinsichtlich der Festlegung der SUP-Pflicht, bbl 2006, 79.

22) Siehe zu den weiteren Vorgaben für den Umweltbericht Art 5 Abs 2 und 3 SUP-RL.

23) Sog „**Scoping**“.

24) Gem Art 6 Abs 4 SUP-RL bestimmen die Mitgliedstaaten, was unter „Öffentlichkeit“ zu verstehen ist; „dieser Begriff schließt die Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser RL betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, zB Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen“.

25) Art 7 SUP-RL sieht in gewissen Fällen auch grenzüberschreitende Konsultationen vor.

26) Diese Informationen sind: a) der angenommene Plan oder das angenommene Programm; b) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse etwaiger nach Art 7 SUP-RL geführten Konsultationen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde;

- Durch ein verpflichtendes **Monitoring** sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Planungsakts auf die Umwelt nachsorgend zu überwachen, um ua frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen (Art 10 Abs 1 SUP-RL).

#### SUP-Ablauf

- Umweltbericht
  - Darlegung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die der Planungsakt auf die Umwelt hat;
  - Darlegung vernünftiger Alternativen.
- Konsultationen
  - Zugänglichmachung des Entwurfs des Planungsakts für die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit;
  - Stellungnahmerechte.
- Entscheidungsfindung
  - Berücksichtigung des Umweltberichts und der abgegebenen Stellungnahmen;
  - bei Ausarbeitung und vor Annahme des Planungsakts.
- Bekanntgabe der Entscheidung (Information)
  - Bekanntgabe der Annahme des Planungsakts;
  - Zugänglichmachung gewisser Informationen für die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit.
- Monitoring
  - nachsorgende Überwachung hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen;
  - frühzeitige Ermittlung unvorhergesehener negativer Auswirkungen;
  - Abhilfemaßnahmen.

## 2. Ausgewählte Missverständnisse in der Praxis/Lösungsansätze

In der Praxis ergeben sich bei der Umsetzung der Vorgaben der SUP-RL für Gemeinden und deren Planer oft Umsetzungsschwierigkeiten bzw scheitern Widmungen aufgrund einer Missinterpretation der europarechtlichen Vorgaben der SUP-RL. Konkret liegen bspw die folgenden rechtlichen Irrtümer vor:

### a) SUP auf Plan- und nicht auf Projektebene

Wie bereits ausführlich dargelegt, ist es Sinn der SUP, die Auswirkungen des Plans/Widmungsakts auf genereller Ebene darzustellen. Vielfach erfolgt die SUP jedoch bereits aufgrund eines konkreten Projektes und die Betrachtung somit bereits auf Projektebene. Dies führt dazu, dass nicht ein genereller Widmungsakt – der mehrere Projekte zulässt – geprüft wird, sondern ein konkretes Projekt, wodurch ein Widmungsakt auch deshalb ausscheidet, weil dieses konkrete Projekt – und nur dieses – allenfalls nicht genehmigungsfähig, weil etwa nicht naturverträglich, ist.

### b) Kein negativer Abschluss möglich

Da die Durchführung eines SUP-Verfahrens – wie unter Pkt a) dargestellt – gerade kein Projektverfah-

ren ist, besteht, anders als in einem Genehmigungsverfahren, auch nicht das „Risiko“ eines negativen Abschlusses, somit einer „Nichtgenehmigungsfähigkeit“.

In der Praxis wird die Durchführung einer SUP häufig genau deshalb gefürchtet, und es wird im Zuge der Erheblichkeitsprüfung („Screening“) nur aus diesem (nicht zutreffenden) Grund teils vehement versucht, die SUP-Pflicht zu verneinen, obwohl fachlich sehr wohl eine SUP durchzuführen wäre.

### c) Alternativenprüfung nach der SUP-RL versus Alternativenprüfung nach der FFH-RL

Anders als die Alternativenprüfung nach der FFH-RL stellt die Alternativendarlegung nach der SUP-RL kein „Knock-out-Kriterium“ dar. Zwar kann ein Plan/Widmungsakt erhebliche Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet aufweisen; ob ein späteres auf diesem Plan beruhendes Vorhaben aber naturverträglich ist, muss/soll erst im Zuge der Projekt-NVP geprüft werden, in der etwa auch die im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

### d) Missverständnisse zur SUP-Pflicht bei potenziell UVP-pflichtigem Projekt

Wie bereits dargestellt, ist eine SUP gem Art 3 SUP-RL insb dann durchzuführen, wenn der Plan des Programms den Rahmen für die künftige Genehmigung von UVP-pflichtigen Projekten setzt. Dies kann unseres Erachtens aber nur so interpretiert werden, dass ein solcher Plan/solches Programm den Rahmen für ein zwingend UVP-pflichtiges Projekt setzt bzw für ein Projekt, das zumindest zwingend aufgrund des Erreichens der gesetzlichen Schwellenwerte einzelfallprüfungspflichtig ist (wobei als weitere Voraussetzung die Einzelfallprüfung unseres Erachtens bereits prima facie in eine UVP-Pflicht münden müsste). Für Projekte, die allenfalls im Zuge der UVP-rechtlichen Prognose- oder Kumulationsprüfung UVP-pflichtig werden können, besteht aber dahingehend keine Verpflichtung. Es ist nicht Aufgabe eines Widmungsprozesses, bereits konkrete Auswirkungen eines potenziellen Projekts zu prüfen. Da im Zuge der Widmung eine allfällige UVP-Pflicht auch betreffend etwa Kumulationsprüfungen seitens der diversen Widmungsbehörden geprüft wird, hat sich in der Praxis dennoch als zielführend erwiesen – sofern bereits ein konkretes Projekt vorliegt –, vorab ein UVP-Feststellungsverfahren gem § 3 Abs 7 UVP-G durchzuführen. Der dann vorliegende negative UVP-Feststellungsbescheid<sup>27)</sup> kann auch zum Nachweis, dass das Vorhaben nicht SUP-pflichtig ist, genutzt werden.

c) die Maßnahmen, die zur Überwachung gem Art 10 SUP-RL beschlossen wurden (Monitoring).

27) Bescheid mit dem festgestellt wird, dass keine UVP-Pflicht besteht.

## C. Naturschutzrechtliche Aspekte im Widmungsverfahren (am Beispiel des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes)

### 1. Rechtliche Vorgaben

Dem Natur- und Landschaftsschutz kommt im Zuge der überörtlichen Raumplanung gem § 1 Abs 2 Z 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz (Bglg RPIG)<sup>28)</sup> insofern Bedeutung zu, als dessen Ziele, Aufgaben und Maßnahmen im Zuge der überörtlichen Raumplanung zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der örtlichen Raumplanung haben die Gemeinden die Flächenwidmungsplanung „im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen“ iSd Art 118 Abs 4 B-VG zu besorgen. Es ist daher verfassungsgesetzlich gewährleistet, dass die Gemeinden das ihnen in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung durch das jeweilige Raumplanungsgesetz eingeräumte Planungsermessen in eigener Verantwortung ausüben.<sup>29)</sup> Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben obliegt ihnen somit ein entsprechender Gestaltungs-(Ermessens-)Spielraum.

Der (rechtliche) Einfluss des Landes auf den Inhalt des Flächenwidmungsplans beschränkt sich auf das Aufsichtsrecht gem Art 119 a B-VG im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der örtlichen Raumplanung und gegebenenfalls auf die Umsetzung überörtlicher Interessen.<sup>30)</sup>

Dementsprechend normiert § 18 Abs 6 Bglg RPIG, dass die Landesregierung die Genehmigung des Flächenwidmungsplans dann mit Bescheid versagen kann, wenn der Flächenwidmungsplan

- den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes, dem Landesraumordnungsplan oder dem Entwicklungsprogramm widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,
- überörtliche Interessen, insb solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- oder Ortsbildes, verletzt,
- eine im überörtlichen Interesse liegende Entwicklung der Gemeinde oder ihrer Nachbargemeinde verhindert oder beeinträchtigt oder
- einen von der Gemeinde zu bestreitenden finanziellen Aufwand erfordern würde, wodurch die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden.<sup>31)</sup>

Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn diese geeignet sind, Europaschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.<sup>32)</sup> Auch darf ein Landesraumordnungsplan oder ein Entwicklungsprogramm nur dann erlassen werden, wenn das Europaschutzgebiet im Hinblick auf dessen Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird.<sup>33)</sup> Gem § 10 a Abs 2 Bglg RPIG ist eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn es sich nur um eine geringfügige Änderung dieser Pläne handelt oder die Nutzung kleiner Gebiete festgelegt wird. § 18 Bglg RPIG normiert, dass zwar die §§ 10 a – 10 g Bglg RPIG für das

Verfahren bei Erlassung eines Flächenwidmungsplans sinngemäß gelten und bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen der Flächenwidmungsplan einer Umweltprüfung zu unterziehen ist. Sofern eine konkrete Flächenwidmungsplanänderung aber lediglich die Nutzung eines kleinen Gebiets festlegt, ist jedenfalls im Zuge des Flächenwidmungsverfahrens keine Umweltprüfung durchzuführen. Die Tatsache, ob es sich um ein kleines Gebiet iSd Terminologie des Gesetzes handelt, ergibt sich daraus, ob es sich tatsächlich um ein „kleines Gebiet“ handelt, für das aber dennoch überörtliche Raumplanungsinstrumente/Maßstäbe zur Anwendung gelangen. Mit anderen Worten: Selbst wenn das Gebiet im Lichte der örtlichen Raumplanung als „nicht klein“ zu betrachten wäre, handelt es sich dennoch um ein kleines Gebiet iSd gesetzlichen Ausnahmebestimmung, da das Größenverhältnis sich am Maßstab der überörtlichen Raumplanung orientiert (Argument: Regelung im Zusammenhang mit der überörtlichen Raumordnung).

### 2. „Missbrauch“ der Naturschutzthematik und Missverständnisse/„Best-case“-Betrachtung

Zur Frage, ob eine Widmung dann versagt werden kann, wenn sich diese auf ein Vorhaben bezieht, das möglicherweise keine Naturverträglichkeit aufweist, gilt es festzuhalten, dass dies grundsätzlich einen Gegenstand des dem raumordnungsrechtlichen Verfahren nachfolgenden Naturschutzverfahrens darstellt. So kann eine Widmung nicht deshalb versagt werden, weil ein mögliches Vorhaben einer Naturverträglichkeitsprüfung nicht standhalten kann/wird, ist es doch gerade Sinn (erst) des naturschutzrechtlichen Verfahrens, die Naturverträglichkeit eines Vorhabens zu prüfen. Theoretisch ist zwar der Fall denkbar, dass eine Widmung dann als naturunverträglich zu qualifizieren ist, wenn schon im Widmungsverfahren feststeht, dass diese Widmung einer Naturverträglichkeitsprüfung unter keinen Umständen standhalten kann.<sup>34)</sup> Dennoch gilt der Grundsatz, dass – wenn die Naturverträglichkeit einer Widmung denkbar ist –, diese nicht deshalb versagt werden kann, weil ein Vorhaben im nachfolgenden naturschutzrechtlichen Verfahren (möglicherweise) nicht bewilligungsfähig sein könnte.

Jede andere Auslegung würde auch zu schwerwiegenden verfassungsrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Bedenken führen, denn durch den oben erörterten Ansatz würde eine in einem bescheidmäßig abzuschließenden Verfahren zu klärende Rechtsfrage bzw das Absprechen über die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens in ein Verordnungserlassungsverfahren

28) Gesetz v 20. 3. 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz LGBl 1969/18 idF LGBl 2010/1).

29) VfGH V 6/89 VfSlg 12.169 ua.

30) VfGH B 890/86 VfSlg 11.633 ua.

31) Vgl § 18 Abs 7 Bglg RPIG.

32) Vgl § 10 a Abs 1 lit b Bglg RPIG.

33) Vgl § 10 e Abs 2 Bglg RPIG.

34) Siehe dazu ausführlich Knoll, Natura 2000 – Umsetzung in der Raumordnung, Laufener Spezialbeiträge 2/06, 82, der in diesem Zusammenhang bspw die flächenhafte Konsumationen oder Pläne, deren Konsumation mit den Schutzziele von Gebieten oder einzelner Schutzobjekte in Widerspruch stehen, anführt.



„vorverlagert“ werden. Dass dies unzulässig ist, wird ausführlich unter Pkt D. dargelegt.<sup>35)</sup> Unsachlich ist dies schon deshalb, weil nach Art 6 FFH-RL sowohl Pläne als auch Projekte dem Regelungssystem des Art 6 FFH-RL zuzuführen sind und nicht die Naturverträglichkeitsprüfung durch Verlagerung von der Projektebene ausschließlich auf die Ebene unterlaufen werden darf. Der oben geschilderte Zugang ist daher auch verfassungsrechtlich und gemeinschaftsrechtlich unzulässig.

## D. Ortsbildschutz versus Denkmalschutz

### 1. Allgemeines

In der Praxis treten zunehmend auch aus kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten maßgebliche Rechtsfragen im Zuge der Widmung auf. Neben der Abgrenzung, ob ein Widmungsakt oder lediglich etwa eine Ersichtlichmachung zulässig ist, ist aktuell etwa die Thematik brisant, inwieweit denkmalschutzrechtliche Aspekte im Zuge eines Widmungsprozesses zu berücksichtigen sind. Dahingehend ist in der Praxis etwa die Frage aufgetreten, ob das Bundesdenkmalamt (BDA) im Zuge des Widmungsprozesses in denkmalschutzaffinen Bereichen zu involvieren ist.

### 2. Involvierung des Bundesdenkmalamts im Widmungsverfahren?

#### a) Kein Gebot zur Involvierung des BDA (am Beispiel des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes)

Das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976)<sup>36)</sup> enthält keinerlei Normierung dahingehend, dass das Bundesdenkmalamt im Zuge von Widmungsverfahren zu involvieren ist. Die einzige, bei oberflächlicher Betrachtung, dahingehend deutende Bestimmung ist jene des § 14 Abs 2 Z 14 NÖ ROG 1976, die wie folgt lautet: *„Bei der Festlegung von Widmungsarten ist auf strukturelle und kulturelle Gegebenheiten sowie das Orts- und Landschaftsbild, insb in historisch oder künstlerisch wertvollen Bereichen, Bedacht zu nehmen.“*

Dass hiermit keine Belange des BDA bzw Interessen nach dem Denkmalschutzgesetz (DMSG)<sup>37)</sup> zu verstehen sind, ergibt sich nicht nur aus verfassungsrechtlichen und kompetenzrechtlichen Erwägungen (hierzu sogleich), sondern auch aus der Tatsache, dass die Begriffe „Orts- und Landschaftsbild“ nicht dem DMSG, sondern aus § 61 NÖ BauO 1996 entnommen sind.<sup>38)</sup> Gem NÖ BauO 1996 ist unter Ortsbild *„die bestehende Eigenart bzw die im Bebauungsplan vorgesehene Gestaltung der baulichen Ansicht eines Ortes oder anderem bebauten Gebiets unter Einfluss der bildhaften Wirkung, die von nicht bebauten Gebieten ausgeht, zu verstehen“*.

Unter Landschaftsbild ist die *„bestehende Eigenart der um eine Ortschaft gelegenen Landschaft in Beziehung zu bebautem Gebiet zu verstehen.“*

Zu berücksichtigen sind daher Belange, die in einem zukünftigen Bauverfahren relevant sind, nicht jedoch Belange, die – in welcher Form auch immer – in einem

allfälligen Verfahren nach dem DMSG von Bedeutung sein können.

Es ergibt sich somit bereits klar aus dem Gesetzeswortlaut, dass denkmalschutzrechtliche Belange im Zuge der Flächenwidmung keine Rolle spielen und somit auch das BDA nicht zu involvieren ist.

#### b) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine „Verquickung“ mit denkmalschutzrechtlichen Themen

Darüber hinaus bestünden schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken, sofern man die Ansicht vertreten würde, dass denkmalschutzrechtliche Aspekte im Zuge des Widmungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Denn durch diesen Ansatz würde – so wie auch bereits bei der Thematik Naturschutz festgehalten – eine in einem bescheidmäßig abzuschließenden Verfahren zu klärende Rechtsfrage bzw das Absprechen über die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens in ein Verordnungsverfahren „vorverlagert“ werden. Damit würde aber das durch Verordnung abschließende Flächenwidmungsverfahren (zB VfSlg 12.926), das mittels genereller Rechtsvorschrift abzuschließen ist, in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in ein Bescheiderlassungsverfahren „gewandelt“ bzw würde ein solches präjudizieren. Gleichzeitig würde damit auch ein Verfahren, in dem bestimmte Parteienrechte zustünden, in ein Verfahren ohne jeglichen Rechtsanspruch transformiert. Dies ist zwar verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht ausgeschlossen, allerdings dann unzulässig, wenn in einem solchen System – wie hier – eine unsachliche Regelung vorliegt (zB VfSlg 12.240).

Unsachlich wäre eine solche Auslegung schon deshalb, da das Genehmigungsverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz durch Verlagerung von der Projektebene nicht unterlaufen werden darf.

#### c) Keine Involvierung des BDA aus kompetenzrechtlichen Erwägungen

Die Raumordnung (die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebiets in Bezug auf seine Verbauung, insb für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im Wesentlichen unbebauten Flächen andererseits) ist insoweit Landessache, als nicht einzelne planliche Maßnahmen wie insb solche auf den Gebieten des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechts nach Art 10 bis 12 B-VG dem Bund ausdrücklich vorbehalten sind.<sup>39)</sup> Darüber hinaus fällt nach der Generalklausel des Art 15 B-VG auch der Ortsbildschutz in die Landeskompetenz.

35) Es käme nämlich verfassungsrechtlich bedenklicher Weise zur Umwandlung eines Verordnungsverfahrens in ein Bescheiderlassungsverfahren und zur Einschränkung der Parteienrechte des Bescheiderlassungsverfahrens hierdurch.

36) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976) LGBl 1977/13 idF LGBl 2013/35.

37) Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz, DMSG) BGBl 1923/533 idF LGBl 2013/92.

38) NÖ Bauordnung 1996 LGBl 1996/129 idF LGBl 2013/3.

39) Vgl Mayer, B-VG<sup>3</sup> (2002) Art 15 B-VG.



Unter diesen Tatbestand fallen Regelungen, die die im öffentlichen Interesse gelegene Erhaltung von Gebieten, die wegen ihrer Erscheinungsform als geschlossenes Ganzes erhaltungswürdig sind, betreffen.<sup>40)</sup> Die oben zitierte Regelung des § 14 Abs 2 Z 14 NÖ ROG 1976 – dies ergibt sich aus dem unmissverständlichen Wortlaut: „Orts- und Landschaftsbild“ – ist somit eine Bestimmung, die lediglich den Kompetenztatbestand „Ortsbildschutz“ bzw „Baurecht“ gem Art 15 B-VG umfasst.

Dahingehend wird auf VwGH 30. 6. 1994, 93/09/0228, verwiesen: „Aus kompetenzrechtlicher Sicht ist zwischen dem Denkmalschutz (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG) und dem Ortsbildschutz und der Ortsbildgestaltung als Teil des Baurechts (Art 15 Abs 1 B-VG) zu unterscheiden. Denkmalschutz (iSd Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG) hat die

im öffentlichen Interesse gelegene Erhaltung von Baudenkmalern und damit den Schutz baulicher Gegenstände, die iSd Erkenntnisses des VfGH VfSlg 4680/1964 ihrer historischen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung wegen um ihres besonderen (eigenen) Wertes willen geschützt werden, zum Gegenstand (Hinweis E VfSlg 7759/1976 zur Einordnung der Schutzzone nach der Wiener Bauordnung).“

Es ist daher aus kompetenzrechtlicher Sicht geradezu ausgeschlossen, dass das BDA, das ja nur im Hinblick auf den Denkmalschutz eine Rolle spielen könnte, im Zuge des Widmungsverfahrens zu involvieren ist.

40) Vgl Mayer, B-VG<sup>3</sup> (2002) Art 15 B-VG.

### → In Kürze

Obwohl die SUP-RL und auch die FFH-RL seit Jahren in einzelnen Landesgesetzen umgesetzt wurden bzw umzusetzen waren, bestehen zahlreiche Missverständnisse, wie diese im Zuge des Widmungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Generell stehen Gemeinden zunehmend vor dem Problem, bei Erarbeitung von Flächenwidmungsplanänderungen nicht nur zahlreiche fachliche Vorgaben berücksichtigen zu müssen, sondern auch immer komplexere Rechtsfragen im Zuge des Widmungsprozesses klären zu müssen. Um dem Druck der Widmungswerber bzw dem Willen der Aufsichtsbehörde entgegenwirken zu können, ist daher nicht nur die Involvierung von Raumplanern, sondern auch die raumordnungsrechtliche Beratung und Begleitung sinnvoll.

### → Zum Thema

#### Über die Autoren:

Dr. Thomas Neger ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei Neger/Ulm Rechtsanwälte OG in Graz.  
Kontaktadresse: Neger/Ulm Rechtsanwälte OG,  
Parkstraße 1, 8010 Graz.  
Tel: +43 (0)316 232 032  
Fax: +43 (0)316 672 590  
E-Mail: office@neger-ulm.at  
Internet: www.neger-ulm.at

Mag. Wolfram Schachinger ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Fellner Wratzfeld und Partner in Wien.

Kontaktadresse: Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien.  
Tel: +43 (0)1 537 70-0  
Fax: +43 (0)1 537 70 70  
E-Mail: wolfram.schachinger@fwp.at  
Internet: www.fwp.at

Die Autoren beraten – mit unterschiedlichem geographischen Schwerpunkt – seit Jahren sowohl Gemeinden als auch Widmungs-/Projektwerber zu diesen Fragestellungen.

#### Von denselben Autoren erschienen:

T. Neger, 10 Jahre Aarhus-Konvention. Defizite bei der Umsetzung in das österreichische Recht, RdU 2009, 112;  
T. Neger, Die verwaltende Mitwirkung „Privater“ am UVP-Verfahren, RdU 2010, 151;  
T. Neger, Vertragsverletzungsverfahren wegen eingeschränkter Rechtsschutzmöglichkeiten im UVP-Feststellungsverfahren, RdU 2012, 154 (gemeinsam mit D. Neger);  
Schachinger, Zur Antragslegitimation und Vertretungsbefugnis von Bürgerinitiativen, RdU 2008, 45 (gemeinsam mit S. Grafenauer);  
Schachinger, Aus für automatischen Denkmalschutz, Österreichische Bauzeitung 2010, 8;  
Schachinger/T. Neger, Der „Kraftwerkskettentatbestand“ des UVP-Gesetzes, ZTR 2012, 86;  
Schachinger/T. Neger, Aktuelle Entwicklungen und gesetzlicher Handlungsbedarf bei wasserrechtlichen Widerstreitverfahren, ZTR 2012, 194.

#### Links:

[http://www.lebensministerium.at/umwelt/betrieb\\_umweltschutz\\_uvp/uvp/sup/supoesterreich.html](http://www.lebensministerium.at/umwelt/betrieb_umweltschutz_uvp/uvp/sup/supoesterreich.html)  
[http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923\\_sea\\_guidance\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923_sea_guidance_de.pdf)



## Buchhandlung MANZ

### Wo sonst wird man so kompetent beraten?

Kohlmarkt 16, 1010 Wien  
Montag bis Freitag von 9.30 bis 18.30 Uhr, Samstag 9.30 bis 17 Uhr  
Tel.: +43 1 531 61-100, bestellen@manz.at

MANZ 